

Mitteilung des Senats vom 21. Oktober 2014**Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Bremische Personalvertretungsgesetz sieht vor, das junge Beschäftigte, insbesondere Auszubildende, eine Jugendvertretung wählen. Diese Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats und der örtlichen Personalräte und vertreten in diesen Gremien die jungen Beschäftigten. Diese Regelung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten in den Verwaltungen und Betrieben, und die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an personalvertretungsrechtlichen und damit auch demokratischen Entscheidungsprozessen läuft ins Leere, weil nur wählen kann, wer unter 18 Jahre ist. Ein Großteil der Auszubildenden ist in der Regel bei der Aufnahme der Ausbildung volljährig und somit nach der derzeitigen Rechtslage nicht wahlberechtigt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der kurzen Amtszeit der Ausbildungspersonalräte von derzeit nur 18 Monaten organisatorische Probleme und die Kontinuität der Vertretung der Auszubildenden ist eingeschränkt.

Die Auszubildenden haben deshalb eine entsprechende Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes angeregt.

Die vorgeschlagene Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes trägt diesen Anregungen Rechnung und stellt sicher, dass die demokratische Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in den Verwaltungen und Betrieben sichergestellt und ausgebaut wird.

Der Senat bittet, den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 – 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 160) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 erhält folgende Fassung:

„ § 22

Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Die unter 18 Jahre alten Bediensteten und die Auszubildenden der in § 7 genannten Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wählen drei, die der in § 7 genannten Dienststellen der Stadtgemeinde Bremerhaven zwei Jugend- und Auszubildendenvertreter zu ihrem Gesamtpersonalrat.

(2) Bedienstete unter 18 Jahren und Auszubildende, die ständig in einer der in § 7 genannten Dienststellen beschäftigt sind, wählen in Dienststellen, in denen

mindestens fünf Jugendliche und Auszubildende ständig beschäftigt sind, eine Jugend- und Auszubildendenvertretung für diese Dienststelle. Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Dienststellen mit fünf bis zwanzig Wahlberechtigten aus einem und darüber hinaus aus zwei Jugend- und Auszubildendenvertretern.

(3) Die Jugend- und Auszubildendenvertreter nach Absatz 1 und 2 sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats oder des Personalrats. Sie nehmen an jeder Sitzung der Personalvertretung teil. In Angelegenheiten der Jugendlichen und Auszubildenden haben sie volles Stimmrecht, im Übrigen nur beratende Stimme.

(4) Als Jugend- und Auszubildendenvertreter können Bedienstete bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und Auszubildende gewählt werden. Die Mitgliedschaft endet bei Mitgliedern, die keine Auszubildenden sind, mit der Wahlperiode, in die die Vollendung des 27. Lebensjahres fällt. Bei Mitgliedern, die Auszubildende sind, endet sie mit der Wahlperiode, in der das 27. Lebensjahr vollendet und die Ausbildung beendet ist.

(5) Der Wahlvorstand und sein Vorsitzender werden bestimmt

- a) in den Fällen des Absatzes 1 vom jeweiligen Gesamtpersonalrat und
- b) in den Fällen des Absatzes 2 vom jeweiligen Personalrat.

(6) Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1, 3, 5 und 6 und der §§ 20 bis 21 finden entsprechende Anwendung.“

2. § 22a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „achtzehn Monate“ durch die Wörter „zwei Jahre“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit; bei Mitgliedern, die sich in einem längstens achtzehn Monate andauernden Ausbildungsgang befinden, endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses.“

3. In § 29 wird jeweils das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

4. In § 39 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

5. In § 48 Absatz 6 Satz 5 wird das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

6. In § 70 Absatz 1 Buchstabe b wird das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.

7. Nach § 73b wird folgender § 73c angefügt:

„§ 73c

Übergangsregelung für Jugendvertreter und Ausbildungspersonalräte

(1) Die Amtszeit der am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehenden Jugendvertretungen bleibt unberührt. Die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Jugendvertreter nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl von Jugend- und Auszubildendenvertretern wahr, dabei ist § 22 in der bis zum Ablauf des (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Amtszeit der am (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bestehenden Ausbildungspersonalräte bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Bremische Personalvertretungsgesetz sieht vor, dass junge Beschäftigte, insbesondere Auszubildende, eine Jugendvertretung wählen. Diese Jugendvertreterinnen und Jugendvertreter sind zusätzliche Mitglieder des Gesamtpersonalrats und der örtlichen Personalräte und vertreten in diesen Gremien die jungen Beschäftigten. Diese Regelung entspricht nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten in den Verwaltungen und Betrieben, und die Teilhabe von Jugendlichen und jungen Erwachsenen an personalvertretungsrechtlichen und damit auch demokratischen Entscheidungsprozessen läuft ins Leere, weil nur wählen kann, wer unter 18 Jahre ist. Ein Großteil der Auszubildenden ist in der Regel bei der Aufnahme der Ausbildung volljährig und somit nach der derzeitigen Rechtslage nicht wahlberechtigt.

Darüber hinaus ergeben sich aus der kurzen Amtszeit der Ausbildungspersonalräte von derzeit nur 18 Monaten organisatorische Probleme und die Kontinuität der Vertretung der Auszubildenden ist eingeschränkt.

Aus dem Kreis der Auszubildenden wurde deshalb eine entsprechende Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes angeregt.

II. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des BremPersVG)

Zu Nummer 1

Durch die Neufassung des § 22 werden die bisherigen Jugendvertretungen zu Jugend- und Auszubildendenvertretungen weiterentwickelt. Wahlberechtigt zu diesen Gremien sind jetzt nicht nur die Bediensteten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sondern alle Personen, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen. Damit wird die Vertretung der Belange Jugendlicher und junger Erwachsener gestärkt. Wählbar sind Bedienstete bis zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie Auszubildende.

Volljährige Auszubildende sind außerdem wahlberechtigt zum Personalrat und zum Gesamtpersonalrat. Dies ist beabsichtigt. Es wäre nicht gerechtfertigt, den zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten das Wahlrecht zum Personalrat zu nehmen, nur um ihnen ein Wahlrecht zu einer mit weniger Rechten ausgestatteten Jugend- und Auszubildendenvertretung einzuräumen (vergleiche zur entsprechenden Rechtslage im Bund, Deutscher Bundestag, Drs. 11/2264, S. 6).

Zu Nummer 2

Die Wahlperiode der Ausbildungspersonalräte wird von 18 Monate auf zwei Jahre verlängert, um die Arbeitsfähigkeit der Gremien zu stärken. Außerdem wird nunmehr geregelt, dass die Mitgliedschaft im Ausbildungspersonalrat grundsätzlich mit dem Ende der Amtszeit des Ausbildungspersonalrats endet. Dies gilt nicht für Mitglieder, die in einer längstens 18-monatigen Berufsausbildung stehen. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft im Ausbildungspersonalrat wie bisher mit dem Ende der Berufsausbildung. Diese Regelung rechtfertigt sich aus dem Umstand, dass bei Personen, die sich in einer Ausbildungsmaßnahme befinden, die nicht länger als 18 Monate andauert, in jedem Fall feststeht, dass sie nicht für eine volle Wahlperiode zur Verfügung stehen können.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsregelungen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Jugendvertretungen und Ausbildungspersonalräte.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.